Satzung der Gemeinde Breitenburg über den Bebauungsplan Nr. 5

„Heideweg"

Aufgrund des §10 Bundesbaugesetz in der Neufassung v.18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 82 LBO 1983 in V.m. §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v.11.11.1981 (GVOBl. Sch.-H. S 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung v. 20.02.1986 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 für das Gebiet „Heideweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil -A- Planzeichnung

Es gilt die Bau NVO v.1977

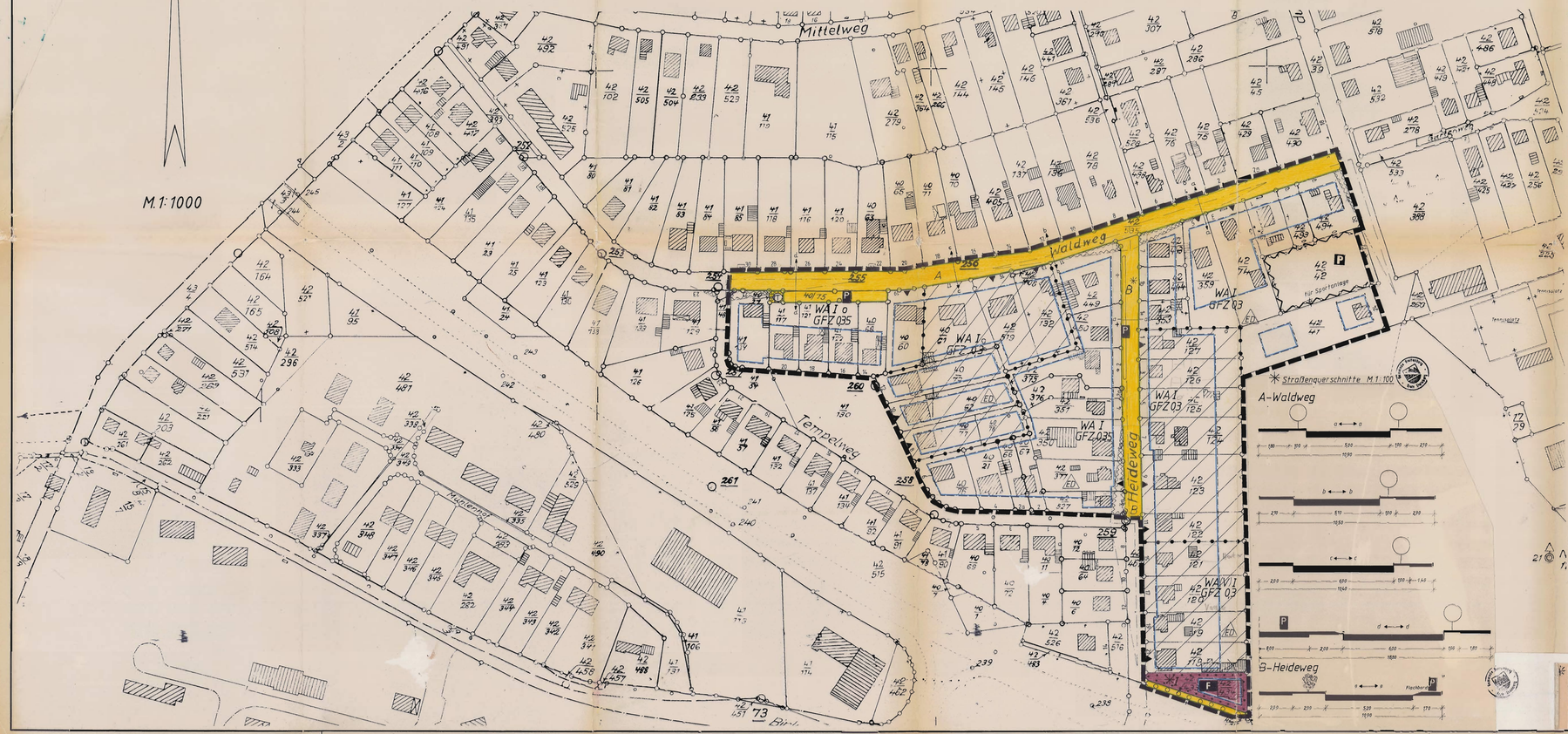

Zeichenerklärung:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	I FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	§9 Abs.7 BBauG
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§9 Abs.1 Nr.1 BBauG
WA	Allgemeine Wohngebiete	§4 Bau NVO
„I	Zahl der Vollgeschoss, als Höchstgrenze	§16 Bau NVO
GFZ 0,83	Geschoßflächenzahl	§17 Bau NVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs.4 Bau NVO
	Die Bauw. d überbaubaren und d. nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen	§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§23 Bau NVO
o	offe Bauweise	§22 Bau NVO
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§9 Abs.1 Nr.10 BBauG
	in diesem Gebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben	§4 Abs.4 Bau NVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§9 Abs.1 Nr.5 BBauG
F	Feuerwehr	
	Verkehrsflächen einschl. der öffentl. Parkfl. u. Fußwege	§9 Abs.1 Nr.11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
P	öffentliche Parkfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fußweg	
▲ 2	Grundstückszufahrt ausnahmsweise zulässig	
	Versorgungsflächen	§9 Abs.1 Nr.12 BBauG
T	Trafostation	
	Schutzflächen	§9 Abs.1 Nr.24 BBauG
	Anpflanzen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern list als Wall in einer Höhe v. 1,50 m anzulegen	§9 Abs.1 Nr.25 BBauG
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	aufzuhebende Grundstücksgrenzen	
	Sichtdreiecke	
	vorhandene baul. Anlagen	
	entfallende baul. Anlagen	
42/120	Flurstücksnummern	
A-B	Straßenbezeichnung	
2	Hausnummern	
(V)	durch Verkehrslärm vorbelastet	

Teil-B-Text

Gestaltung: Verblendmauerwerk
Dachneigung 25° - 45°

Nebenanlagen einschl. Garagen: Außenhaut u. Dach wie Hauptgebaude
Flachdach zulässig

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen u. Bewuchs im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen die Höhe von 070 über Fahrbahnkante nicht überschreiten.

Im hinteren Grundstücksbereich der Flurstücke 40/59, 50/59, 50/78 + 40/78 ist ausnahmsweise auch ein Doppelhaus über 2 Grundstücke bei Überschreitung der Baugrenze zulässig.

* Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig, mit Ausnahme der in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Grundstücke. Die öffentlichen Parkflächen können durch diese Zufahrten unterbrochen werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs.2 BBauG 1976/1979 ist am 23.05.1985 durchgeführt worden.
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.06.85 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.02.86 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Planverfasser: Joop — Ausschuß Steinburg
Gezeichnet: [illegible] — Angestellter
Geändert: — Angestellter
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.1985
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5, Heideweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von 04.08.1985 bis 05.09.1985 nach vorherigen am 24.07.1985 ortsüblich bekanntgemachten mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungszeit vorgebracht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Breitenburg, den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26. Okt. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 14. Okt. 1986 — Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.04.1986 von der Gemeindevertretung in der Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.02.1986 gebilligt.
Breitenburg den 22. Okt. 1986 — Bürgermeister

* Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 8.1.1987 Az. 614-6120-03/Z 126 mit 5 Auflagen und einem Hinweis erteilt.
Breitenburg, den 29. Aug. 1989 — Bürgermeister

* Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.10.1987 erfüllt. Der Hinweis wurde hierbei berücksichtigt.
Die Auflagenerfüllung sowie die die Berücksichtigung des Hinweises wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.12.1988 Az. 614-6120-03/Z-126 bestätigt.
Breitenburg, den 29. Aug. 1989 — Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Breitenburg den 29. Aug. 1989 — Bürgermeister

Geändert lt Genehmigungsverfügung des Kreises Steinburg vom 8.1.1987 und Beschluß der Gemeindevertretung Breitenburg vom 29.10.1987 gem. §10 BBauG
Breitenburg, den 29. Aug. 1989 — Gemeinde Breitenburg — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31.08.1989 in Kraft getreten.
Breitenburg, den 30.08.1989 — Stellv. Amtsvorsteher